Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/8157

02. 07. 97

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder ausländischer Eltern

A. Zielsetzung

Die Kinder der sogenannten dritten Ausländergeneration dürfen nicht länger als Fremde den Regelungsmechanismen des Ausländerrechts unterworfen werden.

B. Lösung

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes für diejenigen Kinder, deren nicht deutsche Eltern bereits in Deutschland geboren sind und im Zeitpunkt der Geburt des Kindes über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen. Kinder, deren Eltern eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen und die seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet leben, erhalten einen Einbürgerungsanspruch. Beide Modalitäten des Staatsangehörigkeitserwerbs sind unabhängig vom Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen, die Kinder der dritten Ausländergeneration als Fremde stigmatisierenden Rechtszustandes.

D. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

   Keine

2. Vollzugsaufwand

   Der vorgeschlagene gesetzliche Staatsangehörigkeitserwerb wird sowohl die Ausländer- als auch die Einbürgerungsbehörde nachhaltig entlasten. Die Realisierung der Einbürgerungsansprüche wird vorübergehend die Einbürgerungsbehörde zusätzlich in Anspruch nehmen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 200 20 – Sta 19/97

Bonn, den 2. Juli 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder ausländischer Eltern

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder ausländischer Eltern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 85 a eingefügt:

„§ 85 a
Erleichterte Einbürgerung jugendlicher Ausländer

Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und vor Vollendung seines 16. Lebensjahres die Einbürgerung beantragt, ist einzubürgern, wenn

1. ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG besitzt,
2. er seit fünf Jahren mit diesem Elternteil oder Sorgeberechtigten im Bundesgebiet in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und
3. er nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

§ 85 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

2. Es wird folgender § 85 b eingefügt:

„§ 85 b
Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt

(1) Durch die Geburt im Bundesgebiet erwirbt das Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren und im Zeitpunkt der Geburt des Kindes im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Aufenthaltserlaubnis-EG ist.

(2) Besitzt das Kind im Falle des Absatzes 1 außer der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit, kann der gesetzliche Vertreter innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes erklären, daß er für das Kind den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht erworben hat.

(3) Die nach Absatz 1 erworbene deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes wird in das Geburtenbuch des Standesamts eingetragen, in dessen Bezirk es geboren ist."

3. In § 88 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 85 Nr. 4" durch die Angabe „§ 85 Abs. 1 Nr. 4, § 85 a Satz 1 Nr. 3" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

Begründung

A. Allgemeines

Der Bundesminister des Innern hat mit seiner Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 11. Januar 1997 (BGBl. I S. 4) die bisher für unter 16 Jahre alten Kinder aus den ehemaligen Anwerbestaaten Jugoslawien, Marokko, Türkei und Tunesien bestehende Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung aufgehoben. Betroffen davon sind auch solche Kinder, die zusammen mit ihren Eltern seit Jahren, zu einem beträchtlichen Teil seit ihrer Geburt im Bundesgebiet leben und hier in deutsche Verhältnisse hineingewachsen sind; ihr weiterer Inlandsaufenthalt sollte nur dann zulässig sein, wenn ihnen auf Antrag eine förmliche Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden kann.

Diese ausländerpolitisch motivierte Ausgrenzung eines Teiles der inländischen Wohnbevölkerung kann nicht hingenommen werden. Die Pläne der Bundesregierung legen in erschreckender Deutlichkeit ihre Unfähigkeit offen, durch die seit Jahren überfällige Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts endlich die längst vollzogene Integration des in Rede stehenden Personenkreises auch staatsangehörigkeitsrechtlich abzuschließen. Sowohl aus verfassungspolitischer Sicht als auch aus der Perspektive der Betroffenen ist es unabdingbar, sie nicht länger als Fremde zu stigmatisieren. Ihnen muß anstelle eines ausländerrechtlichen Aufenthaltstitels ein überzeugendes und glaubwürdiges Angebot zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit unterbreitet werden. Auch wenn die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzstaates letztlich kein umfassender Schutz gegen gesellschaftliche oder politische Vorbehalte sein mag, so ist sie doch eine unverzichtbare Bedingung für eine individuelle Lebensplanung, für aufenthaltsrechtliche und damit soziale Sicherheit, die ausgrenzungsbedingte Absonderungen und die damit verbundenen sozialen Spannungen gar nicht erst entstehen läßt, sondern die Begründung und Förderung echter staatsbürgerlicher Loyalität zu unserem Gemeinwesen bewirkt.

Die Verantwortung für die demokratische Zukunft und den inneren Frieden unseres Landes macht es notwendig, für die sogenannte dritte Ausländergeneration, d. h. für

- die in Deutschland geborenen Kinder, deren ausländische Eltern schon hier geboren worden sind, und
- solche Kinder, die schon länger als fünf Jahre mit ihren auf Dauer hier lebenden Eltern die familiäre Lebensgemeinschaft teilen,

unverzüglich Möglichkeiten zum erleichterten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu schaffen, die vom Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit unabhängig sind. Die von der Bunderegierung seit der Wiedervereinigung angekündigte umfassende Staatsangehörigkeitsnovelle, die trotz konstruktiver Vorarbeiten der Länder noch nicht in Sicht ist, kann hinsichtlich des genannten Personenkreises nicht abgewartet werden.

Im Vorgriff auf die anstehende Novelle greift daher der Entwurf zwei Regelungsvorschläge auf, die der Bundesrat in seiner Entschließung zur Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 24. November 1995 – BR-Drucksache 745/95 (Beschluß) – unterbreitet hat:

Für jugendliche Ausländer mit einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet wird ein Einbürgerungsanspruch geschaffen, wenn

- ein Elternteil oder Sorgeberechtigter mindestens über eine unbefristete Aufenthaltserlaunbis verfügt,
- das Kind mit diesem Elternteil oder Sorgeberechtigten seit fünf Jahren im Bundesgebiet in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und
- es nicht wegen einer Straftat verurteilt ist.

Für Kinder ausländischer Eltern, die bereits selbst in Deutschland geboren sind und im Zeitpunkt der Geburt des Kindes über einen Aufenthaltstitel verfügen, der zu einem dauernden Aufenthalt berechtigt, wird das bisherige staatsangehörigkeitsrechtliche Abstammungsprinzip um das Territorialprinzip ergänzt: Diese Kinder erwerben mit ihrer Inlandsgeburt kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, die von ihrem gesetzlichen Vertreter innerhalb eines Jahres ausgeschlagen werden kann.

Beide Modalitäten des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit sind unabhängig davon, ob das Kind eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt; auf die Entschließung des Bundesrates vom 24. November 1995 wird verwiesen.

Die dort als Korrektiv zu der erweiterten Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorgesehene Begrenzung des Abstammungsprinzips sowie die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit auch bei einem Antragserwerb einer fremden Staatsangehörigkeit im Ausland bleiben einer abschließenden Regelung in der Staatsangehörigkeitsnovelle vorbehalten. Dies gilt auch für eine systematisch bessere Einordnung der beiden Erwerbstatbestände sowie der flankierenden personenstandsrechtlichen Regelung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. **Zu Artikel 1**

Zu Nummer 1 (§ 85 a AuslG)

Die Vorschrift begründet für jugendliche Ausländer, die ihre Einbürgerung vor Vollendung ihres

16. Lebensjahres beantragen, unter den dort genannten Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch; auf den Allgemeinen Teil der Begründung wird verwiesen. Die Regelung, die der Systematik des § 85 AuslG nachgebildet ist, wird auf Grund der Einbindung in den siebten Abschnitt des Ausländergesetzes durch die §§ 88 bis 91 AuslG ergänzt; zusätzlicher Regelungsbedarf entsteht daher insoweit nicht.

2. *Zu Nummer 2* (§ 85 b AuslG)

Die Vorschrift stellt systematisch eine Ergänzung des § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes dar. Sie ordnet unter den neu zu regelnden Voraussetzungen auch für Kinder nicht deutscher Eltern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes an. Der Umstand, daß ein nicht deutscher Elternteil bereits selbst in Deutschland geboren ist und im Zeitpunkt der Geburt des Kindes über einen Aufenthaltstitel verfügt, der auf einen dauernden Aufenthalt gerichtet ist, begründet eine ausreichende Integrationsvermutung für das in diese Lebenssituation hineingeborene Kind, die die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes rechtfertigt; eine weitere Aufenthaltsverfestigung der Eltern in Form einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist zwar unschädlich, für die Begründung der der gesetzgeberischen Integrationsvermutung zurgundeliegende Erwartung, daß das Kind – wie andere im Inland aufwachsende Kinder – ohne weiteres in deutsche Lebensverhältnisse hineinwächst, aber nicht erforderlich.

Die deutsche Staatsangehörigkeit soll den Betroffenen nicht gegen den Willen ihrer Eltern aufgedrängt werden; der Entwurf sieht daher binnen einer Jahresfrist eine Ausschlagungsmöglichkeit für die gesetzlichen Vertreter vor.

Der Nachweis dieser Form des Staatsangehörigkeitserwerbs setzt neben dem Geburtsort des Elternteils im Inland die Kenntnis seines genauen Aufenthaltstitels im Zeitpunkt der Geburt voraus. Zur Vermeidung späterer Nachweisschwierigkeiten soll daher die so erworbene Staatsangehörigkeit bei der Geburtsbeurkundung durch das Standesamt in das Geburtenbuch eingetragen werden.

3. *Zu Nummer 3* (§ 88 AuslG)

Redaktionelle Folgeänderung.

4. **Zu Artikel 2** (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll unverzüglich in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung widerspricht der in der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates aufgestellten Behauptung, die Verordnung des Bundesministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 11. Januar 1997 (BGBl. I S. 4), durch die zum 15. Januar 1997 die Visumpflicht für Kinder und Jugendliche aus den ehemaligen Anwerbestaaten eingeführt wurde, sei eine „ausländerpolitisch motivierte Ausgrenzung eines Teils der inländischen Wohnbevölkerung". Vielmehr war diese Eilverordnung veranlaßt durch den steigenden Mißbrauch der Einschleusung von Kindern und Jugendlichen aus diesen Staaten. Im übrigen hat der Bundesrat am 14. März 1997 der Achten Verordnung des Bundesministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 2. April 1997 (BGBl. I S. 751) zugestimmt – BR-Drucksache 92/97 (Beschluß) – und damit die Einführung der Aufenthaltsgenehmigungs- und Visumspflicht gebilligt.

Ferner hat die Bundesregierung mehrfach erklärt, daß sie eine erneute Teilreform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, wie sie mit dem Gesetzesantrag verbunden wäre, ablehnt. Nach der Koalitionsvereinbarung vom November 1994 strebt die Bundesregierung eine umfassende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts an. Dies gilt unverändert. In einem am 13. März 1997 gefaßten Beschluß des Deutschen Bundestages auf einen Entschließungsantrag vom 12. März 1997 (Drucksache 13/7195) heißt es hierzu: „Die Koalition hält weiterhin an ihrem Ziel der Novellierung des Staatsangehörigkeitsrechts noch in dieser Legislaturperiode fest."

Unstreitig ist das geltende Staatsangehörigkeitsrecht überarbeitungsbedürftig. Angesichts der Fülle regelungsbedürftiger Fragen kann dem nur durch eine Gesamtreform Rechnung getragen werden. Dabei soll auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert werden.

Der Gesetzesvorschlag sieht – unter näher konkretisierten aufenthaltsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen – die Ergänzung des geltenden Rechts um zwei neue Erwerbstatbestände im Ausländergesetz (AuslG) vor:

- Einführung eines Einbürgerungsanspruchs für „jugendliche Ausländer" unter 16 Jahren und
- Einführung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (ius soli), wenn bereits ein (ausländischer) Elternteil im Bundesgebiet geboren wurde.

Dabei soll der Gesichtspunkt der Vermeidung von Mehrstaatigkeit in beiden Fällen keine Rolle spielen.

Durch eine solche Regelung würden jedoch weitere lösungsbedürftige Probleme aufgeworfen. Die Entwurfsbegründung nennt selbst zwei Aspekte:

- Begrenzung des Abstammungserwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland (grundsätzlich vereinbart im „Asylkompromiß" der Fraktionen von CDU/CSU, F.D.P. und SPD vom 6. Dezember 1992) als Korrektiv zur – im Entwurf vorgesehenen – erweiterten Hinnahme von Mehrstaatigkeit und
- Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit auch beim Antragserwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch deutsche Staatsangehörige im Ausland, um diese nicht schlechter zu stellen als Ausländer im Inland.

Auf einen weiteren Gesichtspunkt soll beispielhaft hingewiesen werden: Der vorgeschlagene § 85 a AuslG ginge in der Rechtsfolge (Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit) wesentlich weiter als die für junge Ausländer (Einbürgerungsantrag nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 23. Lebensjahres) geltende Regelung in § 85 AuslG, obgleich bei den Einbürgerungsvoraussetzungen weitaus geringere Anforderungen gestellt würden (statt acht Jahren lediglich fünf Jahre Inlandsaufenthalt; statt sechsjährigen Schulbesuchs überhaupt keine Anforderungen in dieser Hinsicht). Eine Begründung, die diese Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte, wird nicht genannt.

Alle diese Fragen können nur im Rahmen einer Gesamtreform abgewogen und in eine überzeugende Konzeption eingebunden werden.

Auswirkungen auf die Preise

Von der Stellungnahme der Bundesregierung sind keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, da der Gesetzentwurf des Bundesrates abgelehnt wird.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333